

Psychotherapeutische Praxis

An die
Kassenärztliche Vereinigung

BSNR:

Anbindung an die Telematik-Infrastruktur – zu langsames Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesetzlichen Verpflichtung zum Bestellen der erforderlichen Komponenten zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur zum 1.7.2019 kann ich nicht nachkommen.

Gründe:

In meiner Region steht nur ein langsames Internetangebot zur Verfügung, das einen Anschluß an die Telematik technisch nicht möglich macht.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung verweist auf ihrer Internetseite darauf hin, dass ich verpflichtet bin, den VDSM-Abgleich entweder LTE oder Satelliten-Internet vornehmen muß.

https://www.kbv.de/html/1150_40043.php

1. Für eine Datenübertragung über das Mobilfunknetz liegt weder eine Spezifikation der Gematik noch eine Zulassung des BSI vor. Eine Datenschutzfolgeabschätzung wurde für die Datenübertragung über das Mobilfunknetz ebenfalls nicht abgegeben. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen und wegen meiner Schweigepflicht kann ich der Datenübertragung über Mobilfunknetz nicht zustimmen.

2. Auch den Anschluß über Satelliten-Internet halt ich für nicht zumutbar. Eine anzuschaffende Satellitenschüssel kostet ca. 50 Euro plus etwa 25 Euro Versandkosten. Die Kosten für einen Techniker müsste ich zusätzlich bezahlen,

da ich technisch nicht in der Lage bin den Anschluß selbst vorzunehmen. Ferner liegt für eine Datenübertragung über das Satelliten-Internet weder eine Spezifikation der Gematik noch eine Zulassung des BSI vor. Eine Datenschutzfolgeabschätzung wurde für die Datenübertragung über das Satelliten-Internet ebenfalls nicht abgegeben. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen und wegen meiner Schweigepflicht kann ich der Datenübertragung über Mobilfunknetz nicht zustimmen.

Hinzu kommt, dass ich die Kosten selbst tragen müsste, was dem § 291 a Abs 7 Satz 4 SGB V widersprechen würde.

§ 291 a Abs 7 Satz 4 SGB V:

„Vereinbarungen und Richtlinien zur elektronischen Datenübermittlung nach diesem Buch müssen, soweit sie die Telematikinfrastruktur berühren, mit deren Regelungen vereinbar sein. Die in Satz 1 genannten Spitzenorganisationen treffen eine Vereinbarung zur Finanzierung

1. der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten, die den Leistungserbringern in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der Telematikinfrastruktur sowie
2. der Kosten, die den Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur, einschließlich der Aufteilung dieser Kosten auf die in den Absätzen 7a und 7b genannten Leistungssektoren, entstehen.“

Solange eine für meine Region realisierbare sichere Lösung nicht angeboten wird, bei der ich auch keine eigenen Kosten tragen muss, kann ich die erforderlichen Komponenten nicht fristgerecht bestellen.

Die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 291 Abs 2b Satz 14 SGB V entfallen somit juristisch im Sinne einer Unmöglichkeit (*impossibilium nulla est obligatio*) (§ 275 BGB).

Mit freundlichen Grüßen